

**Anträge der Gesundheits- und Sozialkommission und des Regierungsrates
zur Änderung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) als Gegenvorschlag zur Spitalstandortinitiative**

Geltendes Recht	Antrag Kommission	Antrag Regierungsrat
Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Ablehnen.
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag der Gesundheits- und Sozialkommission, beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:	
	Art. 58a Abgeltung stationärer Spitalversorgungsleistungen ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Beiträge an stationäre Spitalversorgungsleistungen von Listenspitalern leisten, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit oder zur Aufrechterhaltung des Leistungsangebots aus regionalpolitischen Gründen unabdingbar ist. ² Beiträge können nur geleistet werden, wenn sie trotz effizientem Betrieb nicht mit Versicherungsleistungen und Leistungen der Selbstzahlerinnen und Selbstzahler finanziert werden können. ³ Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen zur Beitragsgewährung durch Verordnung fest.	
Art. 67 Abgeltung von Vorhalteleistungen 1. Zweck ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben versorgungsnotwendige Vorhalteleis-	Art. 67 Abgeltung von Vorhalteleistungen 1. Zweck <u>Aus versorgungsnotwendigen Gründen</u> ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben versorgungsnotwendige Vorhalteleis-	

Geltendes Recht	Antrag Kommission	Antrag Regierungsrat
tungen von Listenspitälern und Listengeburtshäusern abgelten.	tungen von Listenspitälern und Listengeburtshäusern <u>aus versorgungsnotwendigen Gründen</u> abgelten. ² Vorhalteleistungen nach Absatz 1 können abgegolten werden, wenn sie a trotz effizientem Betrieb nicht mit Versicherungsleistungen und Leistungen der Selbstzahlerinnen und Selbstzahler finanziert werden können und b aufgrund der kantonalen Versorgungsplanung versorgungsnotwendig sind oder aufgrund von Verhältnissen, die sich seit der letzten Versorgungsplanung wesentlich verändert haben, versorgungsnotwendig geworden sind.	
Art. 68 2. Voraussetzungen ¹ Vorhalteleistungen können abgegolten werden, wenn sie a trotz effizientem Betrieb nicht mit Versicherungsleistungen und Leistungen der Selbstzahler finanziert werden können und b aufgrund der kantonalen Versorgungsplanung versorgungsnotwendig sind oder aufgrund von Verhältnissen, die sich seit der letzten Versorgungsplanung wesentlich verändert haben, versorgungsnotwendig geworden sind.	Art. 68 2. Voraussetzungen <u>Aus regionalpolitischen Gründen</u> ¹ <u>Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Vorhalteleistungen können abgegolten werden, wenn sie der Listenspitäler aus regionalpolitischen Gründen abgelten.</u> a <i>Aufgehoben.</i> b <i>Aufgehoben.</i> ² Vorhalteleistungen nach Absatz 1 können abgegolten werden, wenn a die Listenspitäler sämtliche Möglichkeiten, die Leistung anderweitig zu finanzieren, ausgeschöpft haben, und b die Abgeltung zur Aufrechterhaltung des Leistungsangebots aus regionalpolitischen Gründen notwendig ist.	

Geltendes Recht	Antrag Kommission	Antrag Regierungsrat
	³ Als regionalpolitischer Grund gilt die Förderung von Landregionen. ⁴ Die bundesrechtlichen Anforderungen an die Listenspitäler, insbesondere jene an die Qualität, bleiben vorbehalten.	
Art. 139 ¹ Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmen-kredit für a die Beiträge für Modellversuche, b die Beiträge für medizinische Innovationen, c die Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen, d die Abgeltung der Leistungen der integrierten Versorgung, e die Abgeltung zusätzlicher Leistungen, f die Abgeltung von Vorhalteleistungen, g die Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung. ² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits. ³ Sie bewilligt die Ausgaben für a die Abgeltung der Leistungserbringer des Rettungswesens, b die Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen.	Art. 139 <u>Rahmenkredit für verschiedene weitere Beiträge, Abgeltungen und Ausgaben</u> b1 die Abgeltung stationärer Spitalversorgungsleistungen, f die Abgeltung von Vorhalteleistungen <u>aus versorgungsnotwendigen Gründen</u>,	

Geltendes Recht	Antrag Kommission	Antrag Regierungsrat
⁴ Die Befugnis zur Bewilligung anderer Ausgaben richtet sich nach der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.		
	Art. 139a Rahmenkredit für Vorhalteleistungen aus regionalpolitischen Gründen ¹ Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit für die Abgeltung von Vorhalteleistungen aus regionalpolitischen Gründen. ² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion entscheidet über die Verwendung des Kredits.	
	II.	
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>	
	III.	
	<i>Keine Aufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
	Bern, 5. April 2016 Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Zumstein<	Bern, 27. April 2016 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Käser Der Staatsschreiber: Auer